

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang
Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und dem Departmentsrat Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat Design, Medien und Information am 24. Oktober 2019 und durch das Dekanat Wirtschaft und Soziales am 7. November 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und -technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei- und einhalb Jahren, in dem ein hochschulgelinktes Praxissemester von mindestens einem halben Jahr einbezogen war und in dem 210 Leistungspunkte erworben wurden oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und -technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und zusätzlich eine mindestens halbjährige ausgeübte Berufstätigkeit oder ein mindestens halbjährig ausgeübtes Praktikum in Bereichen wie Einkauf, Vertrieb, Marketing oder Produktmanagement der Textilindustrie, für die 30 Leistungspunkte anerkannt werden können
und
- c) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage).

(2) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Leistungspunkte und die aktuelle Durchschnittsnote beizubringen. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des

ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren nach Absatz 2 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienplätze geringer als die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber ist.

(2) Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Prüfung der formellen Voraussetzungen und der Erteilung der Zulassungen, Immatrikulationen und Ablehnungen ist das Studierendensekretariat zuständig, für die inhaltlichen Fragen und Bewertungen wird je eine fachkundige Person von der Fakultät Design, Medien und Information und der Fakultät Wirtschaft und Soziales durch die beiden Fakultätsräte eingesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2019

ANLAGE zu § 1 Absatz 1 Buchstabe c)

Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse

Für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, soweit sich aus diesem ergibt, dass der erteilte Unterricht auf der Niveaustufe B2 nach dem GER erteilt worden ist und in den letzten vier absolvierten Schulhalbjahren (einschließlich der Abiturprüfung, falls diese das Fach Englisch beinhaltet) im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht worden sind oder
2. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
5. Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
6. Hochschulzugangsberechtigung erworben im englischsprachigen Ausland oder
7. sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
8. Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland